

### Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Ing. Günther Engelmayer, Otto Hirsch, Raimund Kopfensteiner und Univ. Prof. Dr. Manfred Welan zum Entwurf eines Gesetzes über die Personalvertretung bei der Gemeinde Wien (Wiener Personalvertretungsgesetz - W-PVG), eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 14. Oktober 1985

Der Entwurf eines Wiener Personalvertretungsgesetzes regelt im § 40 die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung in bestimmten wirtschaftlichen Angelegenheiten. Im § 40 Abs. 2 wird die Zuständigkeit der einzelnen Organe der Personalvertretung festgelegt. Gemäß § 40 Abs. 4 können diese Angelegenheiten auch in einem aus Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern zusammengesetzten Beirat für den wirtschaftlichen Interessensausgleich beraten werden. Der vorliegende Wortlaut des Entwurfes ließe die Möglichkeit zu, daß die Dienstgebervertreter eine wirtschaftliche Angelegenheit von vornherein dem Beirat zuweisen und dadurch die einzelnen Organe der Personalvertretung in ihren Mitwirkungsrechten beschneiden könnten. Da dies nicht beabsichtigt sein kann, soll klargestellt werden, daß das Recht der Organe der Personalvertretung auf Information und Beratung durch die Behandlung einer wirtschaftlichen Angelegenheit im Beirat nicht eingeschränkt wird.

Zu den Sitzungen des Beirates für den wirtschaftlichen Interessensausgleich sollten im Interesse eines geordneten Informationsflusses auch Vertreter derjenigen Gemeinderatsausschüsse beigezogen werden, in deren Wirkungsbereich die zur Beratung gelangende wirtschaftliche Maßnahme fällt.

Gemäß § 47 des Gesetzentwurfes sollen der gemeinderätlichen Personalkommission die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Organe der Personalvertretung übertragen werden. Dabei kann es sich ergeben, daß diffizile Rechtsprobleme zu behandeln sind. Da die gemeinderätliche Personalkommission 24 Mitglieder aufweist, ist es angebracht, daß die Angelegenheiten der Personalvertretungsaufsicht in einer kleineren Unterkommission vorberaten werden.

Schließlich sollte es genügen, daß die Wahlzeugen, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses berechtigt sind, zu einem Dienststellenausschuß derselben Hauptgruppe wählbar sind.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes über die Personalvertretung bei der Gemeinde Wien (Wiener Personalvertretungsgesetz - W-PVG) wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 5 hat der dritte Satz zu lauten:

"Die Wahlzeugen müssen zu einem Dienststellenausschuß derselben Hauptgruppe wählbar sein."

2. § 40 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Bezüglich der Zuständigkeit der Organe der Personalvertretung zur Ausübung der Mitwirkungsrechte gemäß Abs. 1 ist § 39 Abs. 9 Z 3 und Abs. 10 anzuwenden."

3. § 40 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die im Abs. 1 und 3 genannten Maßnahmen und Angelegenheiten sind vor der Beschlußfassung durch das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan außerdem in einem Beirat für den wirtschaftlichen Interessensausgleich zu beraten, wenn dies

1. der Vorsitzende des Beirates für notwendig erachtet oder
2. mindestens zwei Mitglieder des Beirates verlangen."

4. § 40 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Neben den ständigen Mitgliedern können vom Vorsitzenden des Beirates bis zu sechs gewählte Funktionäre oder Bedienstete der Gemeinde Wien, vom Vorsitzenden des Zentralausschusses bis zu sechs Personalvertreter zu den Sitzungen des Beirates beigezogen werden. Dabei ist auf den Bereich, in dem sich die geplante wirtschaftliche Maßnahme auswirken soll, und auf die sich aus § 100 der Wiener Stadtverfassung ergebende Zuständigkeit der Gemeinderatsausschüsse angemessen Rücksicht zu nehmen."

5. Im § 46 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

"Er ist zur Einberufung innerhalb zweier Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Dienstgeber- oder der Dienstnehmervertreter die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt."

6. Nach dem § 48 ist folgender § 49 einzufügen:

"Unterkommission

§ 49. (1) Anträge und Berichte, die gemäß § 47 Abs. 2 bis 4 an die gemeinderätliche Personalkommission ergehen, sind von einer Unterkommission vorzubereiten.

(2) Die Unterkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Die Dienstgeber- und die Dienstnehmervertreter der gemeinderätlichen Personalkommission haben aus ihrer Mitte je drei Mitglieder der Unterkommission auf die Amtsdauer der gemeinderätlichen Personalkommission zu wählen.

(3) Der amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten hat das Recht, an den Sitzungen der Unterkommission teilzunehmen.

(4) Den Sitzungen der Unterkommission ist jedenfalls ein rechtskundiger Bediensteter, den der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten bestimmt, mit beratender Stimme beizuziehen.

(5) § 45 Abs. 3 und 4, § 46 und § 48 Abs. 1, 2 und 4 sind auf die Unterkommission sinngemäß anzuwenden."

7. Die bisherigen §§ 49 bis 52 werden zu §§ 50 bis 53:

8. § 53 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Abschnitt II und § 31 Z 7, 11 und 17 treten mit 1. Juli 1986 in Kraft."

*Leidinger*

*Stadtrat*  
*Magistrat*  
*Wahlamt*

Magistrat-Wahlamt der Stadt Wien
PRÄSIDIATBÜRO
Datum: 14. OKT. 1985
PRZ 625/LAT